

Deutsche Rechtssprache

Kapitel 10: Internationales Privatrecht, Europäisches Gemeinschaftsrecht und Europäische Menschenrechtskonventionen

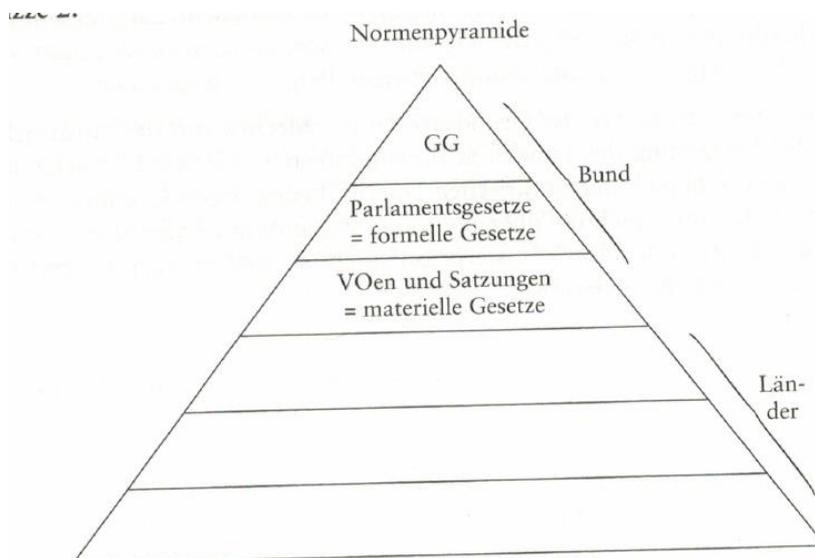
- Die drei Rechtsgebiete werden im Studium oft gemeinsam behandelt, aber: drei grundsätzlich verschiedene Rechtsgebiete
- Internationales Privatrecht: Teil des Nationalen Privatrechts;
Europäisches Gemeinschaftsrecht: Recht der Europäischen Union & in D Teil des öffentlichen Rechts;
Europäische Menschenrechtskonventionen gelten überall in EU-Mitgliedsstaaten

II. Das Europäische Gemeinschaftsrecht

- In Europa gewinnt europäisches Gemeinschaftsrecht in den einzelnen Mitgliedsstaaten immer mehr Gewicht. In Deutschland ist die Geltung des europäischen Rechts im innerstaatlichen Bereich im Grundgesetz geregelt > Art. 24 GG

1. Arten der Rechtssätze

„Ähnlich wie im deutschen Recht gibt es auch im europäischen Recht Normen unterschiedlichen Ranges und unterschiedlicher Wirkung“. Welche Normen mit welchem Rang gibt es innerhalb des deutschen Rechts?



a. Was versteht man unter dem primären Gemeinschaftsrecht (*legislazione comunitaria primaria*)?

- Normen im europäischen Recht haben unterschiedlichen Rang und unterschiedliche Wirkung
- An der Spitze steht das primäre Gemeinschaftsrecht

- Dazu gehören die Verträge über die Europäische Union, der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV, *trattato sul funzionamento dell'UE*) und der Vertrag über die Europäische Atomgemeinschaft und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (der Text ist nicht auf dem aktuellsten Stand! Seit 2009 ist diese mit dem Vertrag von Lissabon rechtsverbindlich (*giuridicamente vincolante*) und kodifiziert die Grund- und Menschenrechte innerhalb der EU)

b. Welche Bestimmungen enthält der AEUV?

- Er enthält die Grundfreiheiten:

Warenverkehrsfreiheit (*libera circolazione delle merci*)

Arbeitnehmerfreizügigkeit (*libera circolazione dei lavoratori*)

Niederlassungsfreiheit (*libertà di stabilimento*)

Dienstleistungsfreiheit (*libera prestazione di servizi*)

Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit (*libera circolazione dei capitali e libertà delle operazioni di pagamento*)

Recht auf Freizügigkeit (*libera circolazione*)

c. Welche Normen des sekundären Gemeinschaftsrechts kennen Sie? Erklären Sie, worin der Unterschied zwischen den Normen liegt.

- Verordnungen (*regolamento*) und Richtlinien, die auf der Basis des primären Gemeinschaftsrechts erlassen werden

- Verordnungen: sind mit einem deutschen Gesetz vergleichbar; in allen Mitgliedsstaaten rechtsverbindlich, ohne dass sie in nationales Recht umgesetzt werden müssen

- Richtlinien: müssen innerhalb einer bestimmten Frist in innerstaatliches Recht umgesetzt werden (*attuare*)

2. Vorrang (*priorità*) des Gemeinschaftsrechts

d. Was ist unter dem Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts zu verstehen?

Wenn sich unmittelbar anwendbares europäisches Recht und Bestimmungen (*disposizione, norme*) des nationalen Rechts widersprechen, so muss das Gemeinschaftsrecht angewendet werden.

Unterstreichen Sie in den ersten beiden Sätzen des Kapitels einige Charakteristika von Rechtssprache.

e. Was besagt die Solange-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und welche Konsequenz hat diese Rechtsprechung für das Gesetz über den Europäischen Haftbefehl (*mandato d'arresto*)?

- Das europäische Recht wird nur dann nicht mit dem Maßstab (*criterio*) der Grundrechte verglichen, wenn der Standard der Grundrechte des europäischen Rechts dem des deutschen GG entspricht.

- Ein Gesetz über den Europäischen Haftbefehl wurde für verfassungswidrig (*dichiarare incostituzionali*) erklärt, weil er das Grundrecht der Auslieferungsfreiheit (*libertà di estradizione*) nicht ausreichend beachtet hat und weil das Gesetz die Auslieferung (*estradizione*) an das EU-Ausland in Fällen ermöglicht hat, die durch das GG nicht gedeckt sind.

3. Die Gerichte der Europäischen Union

f. Wie heißt das gemeinschaftliche Rechtsprechungsorgan (*organo giudiziario*) der Europäischen Gemeinschaft und welche Aufgaben erfüllt es?

- Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EUGH)
- Aufgaben: Er prüft, ob Handlungen der Gemeinschaft rechtmäßig sind und gewährleistet (*garantire*) eine einheitliche Auslegung (*interpretazione*) und Anwendung (*applicazione*) des Gemeinschaftsrechts

g. Wie viele Richter und wie viele Generalanwälte hat der EuGH?

- 28 Richter (ein Richter pro Mitgliedsstaat) und 11 Generalanwälte > jetzt 27 Richter

h. In welchen Formationen tagt der EuGH?

- Als Plenum
- als große Kammer (13 Richter)
- als Kammer mit 3 oder 5 Richtern

i. Erklären Sie kurz und mit Ihren eigenen Worten das Vorabentscheidungsverfahren (*procedimento pregiudiziale*) nach Art. 267 AEUV.

Wenn ein nationales Gericht Zweifel an der Auslegung oder an der Gültigkeit (*validità, vigenza*) des Gemeinschaftsrechts hat, kann der EuGH diese in einem Vorabentscheidungsverfahren klären. Aus der Antwort, wie das Gemeinschaftsrecht interpretiert werden muss, folgt auch die Antwort, ob das nationale Recht damit vereinbar ist.

j. Wen binden (*vincolare*) die Vorabentscheidungen des EuGH? Wie sieht es mit ihrer faktischen Wirkung aus?

- Sie ist nur für das Gericht, das die Frage vorgelegt hat, bindend.
- Faktisch hat sie aber eine große Bedeutung für die einheitliche Interpretation des europäischen Rechts.

k. Wer kann ein Vertragsverletzungsverfahren (*procedura di infrazione*) nach Art. 258, 259 AEUV einleiten (*aprire, istruire*) und was wird darin geprüft?

- Die Kommission oder ein anderer Mitgliedsstaat
- Es wird geprüft, ob ein Mitgliedsstaat seine gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen erfüllt (*adempiere ai propri impegni*).

I. Welche weiteren Gemeinschaftsgerichte gibt es?

- Europäisches Dienstgericht = Gericht für den öffentlichen Dienst der EU (*Tribunale della funzione pubblica dell'UE*) ACHTUNG! Dieses Gericht wurde 2016 aufgelöst, das Buch ist nicht aktuell
- Europäisches Gericht (EuG)

4. Die EuGVVO

m. Wofür steht die Abkürzung EuGVVO?

Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, auch Brüssel-1a-VO (*Regolamento 1215/2012 concernente la competenza giurisdizionale, il riconoscimento e l'esecuzione delle decisioni in materia civile e commerciale*)

Sprachliche Aspekte

Ergänzen Sie passende Wörter aus der Liste.

*Acquis communautaire / Empfehlung, / Entscheidung / Beschluss /
Gründungsverträge / Petition / Richtlinie / Verordnung / Vertrags-
verletzungsverfahren / Vorabentscheidungsverfahren / Vorrang
des Gemeinschaftsrechts*

1. Der _____ bedeutet, dass im konkreten Fall die Anwendung des Gemeinschaftsrecht vor der Anwendung des nationalen Rechts gilt.
2. Die _____ gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten und bedarf keiner Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber.
3. Die _____ ist ein nicht verbindlicher Rechtsakt.
4. Eine _____ oder ein _____ ist eine Mitteilung des Rates oder der Kommission der EU, die für den Empfänger (Einzelperson, Unternehmen oder Mitgliedstaat) direkt, d. h. ohne nationale Umsetzungsmaßnahme, rechtsverbindlich ist.
5. Eine _____ ist eine Erscheinungsform der europäischen Gesetzgebung, die innerhalb einer bestimmten Frist in nationales Recht umgesetzt werden muss und den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung einen gewissen Spielraum lässt.
6. Alle Personen, die ihren Wohnort in der EU haben sowie alle Vereinigungen, die dort ihren Sitz haben, haben das Recht, eine _____ in eigener Sache oder von allgemeinem Interesse an das Europäische Parlament zu richten.
7. Das _____ ist ein Verfahren, das die Europäische Kommission gegen einen Mitgliedstaat einleiten kann, der im Verdacht steht, gegen seine Pflichten aus dem Gemeinschaftsrecht verstoßen zu haben.
8. Bei dem _____ handelt es sich um den gemeinschaftlichen Besitzstand, den das Primärrecht, das Sekundärrecht und die Rechtsprechung bilden.
9. Die _____ umfassen die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) sowie der Europäischen Union (EU).
10. Das _____ nach Art. 267 AEUV dient dazu, eine einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts sicherzustellen.